

**RS OGH 1992/12/16 9ObA300/92,  
9ObA86/93, 8ObA287/97g,  
8ObA56/99i**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1992

## Norm

AngG §26 Z2 III2a

## Rechtssatz

Der Umstand, daß dem Arbeitnehmer die kollektivvertragliche Gehaltserhöhung nicht innerhalb der von ihm gesetzten Nachfrist gezahlt wurde, rechtfertigt für sich allein nicht ohne weiteres den vorzeitigen Austritt.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 300/92  
Entscheidungstext OGH 16.12.1992 9 ObA 300/92
- 9 ObA 86/93  
Entscheidungstext OGH 19.05.1993 9 ObA 86/93  
Vgl aber; Beisatz: Die Entgeltschmälerung durch Vorenthalten kollektivvertraglicher Bezugssteigerungen durch mehrere Monate verwirklichte trotz des relativen Geringfügigkeit des vorenthaltenen Betrages den Austrittsgrund des § 26 Z 2 AngG zumal der Arbeitgeber eine Nachzahlung nicht einmal in Aussicht gestellt hat. (T1) Veröff: WBI 1993,323
- 8 ObA 287/97g  
Entscheidungstext OGH 29.01.1998 8 ObA 287/97g  
Vgl aber; Beisatz: Der Klägerin mußte eine Nachfristsetzung angesichts des bisherigen Verhaltens der beklagten Partei, die trotz mehrfacher Urgezen Monate hindurch das gesamte Entgelt vorenthielt, als zwecklos erscheinen, daher berechtigter vorzeitiger Austritt. (T2) Veröff: SZ 71/14
- 8 ObA 56/99i  
Entscheidungstext OGH 08.07.1999 8 ObA 56/99i  
Vgl aber; Beisatz: Keine Nachfrist bei strikter Ablehnung des Arbeitgebers, die geschuldeten Differenzbeträge nachzuzahlen, wobei zudem der Arbeitgeber nicht damit rechnen konnte, der Arbeitnehmer würde dem gesetzwidrigen Vorenthalten seines Entgelts weiterhin tatenlos zusehen. (T3)

## Schlagworte

SW: Lohn, Gehalt, Bezüge, Zahlung, Nichtzahlung, Verzug, Rückstand, Beendigung, Auflösung, Ende, Schmälerung, Angestellte, Teilverzug, Teilrückstand, Erhöhung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0028874

## Dokumentnummer

JJR\_19921216\_OGH0002\_009OBA00300\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)